

könnte. Das muß aber verneint werden. Die scheinbar aus prozessualen Gründen erfolgte Ablehnung der Beweisabnahme beruht auf einer Verkennung der Regelung der Beweislast gemäß Art. 61 D.-R., wie aus den oben gegebenen Gründen folgt. Danach liegt aber in dieser Beweisabnahme eine Verletzung eidgenössischen Privatrechtes, und die Berufung erscheint somit in diesem Punkte begründet.

4. Eine Gutheißung des Hauptberufungsantrages — der auf Zusprechung der Klage geht — ist indessen bei der gegenwärtigen Aktenlage unmöglich. Vielmehr muß die Sache an die Vorinstanz zur Ergänzung der Akten zurückgewiesen werden. Hierbei sind die Akten zu ergänzen sowohl über den Hergang beim kritischen Vorfall, als auch über die Beobachtung der nötigen Sorgfalt in der Beaufsichtigung, und zwar beider Teile, und es ist dabei jeweilen dem Gegenbeweispflichtigen der Gegenbeweis offen zu halten und nötigenfalls abzunehmen. Und zwar empfiehlt es sich, die kantonalen Instanzen anzuhalten, alle Beweise, die für den Entscheid erheblich sein können, abzunehmen, soweit nicht der Abnahme Gründe des kantonalen Prozeßrechtes entgegenstehen. In diesem Sinne hat daher die Aufhebung des Urteils und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz gemäß Art. 82 Abs. 2 Org.-Gef. zu erfolgen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Februar 1900 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

43. Urteil vom 25. Mai 1900 in Sachen Garantie Fédérale gegen Strickler.

Sach-(Pferde-)Versicherung. Auslegung der Vertragsbestimmung, dass der Versicherer nicht hafte für Schadenfälle, die herrühren vom Ertrinken.

A. Durch Urteil vom 8. Februar 1900 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 1536 Fr. nebst Zins zu 5% seit 29. März 1899 zu bezahlen; die Mehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit der Erklärung:

Die Berufung beziehe sich nur auf die prinzipielle Frage, ob angesichts der Bestimmung, enthalten in Art. 10 Ziff. 3 der Statuten, die Gesellschaft für Schäden, welche von Ertrinken herrühren, hafte oder nicht, m. a. W. ob bei richtiger Auslegung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrages die Beklagte nicht entschädigungspflichtig sei. In diesem Sinne werde der Antrag auf Aufhebung des Urteils vom 8. Februar 1900 gestellt.

Der Anwalt des Klägers beantragt in seiner schriftlichen Beantwortung der Berufung Bestätigung des obergerichtlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger hatte laut Vertrag vom 1. März 1892 seine Pferde bei der beklagten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Vieh- und Pferdeversicherungsgesellschaft nach Maßgabe der Policebestimmungen versichert. Laut § 8 dieser Bestimmungen sind die Schäden, gegen welche die Gesellschaft versichert, folgende:

1. Die durch Krankheit oder Unfall vorgekommenen Todesfälle, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist.

2. Das Abschlagen der Tiere auf Anordnung der Behörden, eines Tierarztes oder der Direktion, welches aus der Natur oder Gefährlichkeit der vorgekommenen Krankheiten oder Unfälle geboten ist, die in nachfolgendem Art. 10 aufgeführten Fälle ausgenommen.

In Art. 10 ist gesagt, die Gesellschaft leiste keine Garantie für diejenigen Schadensfälle, welche herrühren: 1. von Krieg oder Aufruhr; 2. von Feuerbrunst, Blitzschlag außerhalb der Gebäude jedoch ausgenommen; 3. von einer Überschwemmung oder von Ertrinken, bei letzterem jedoch die Fälle ausgenommen, wenn die Tiere an kleinen Bächen oder an einem regelrechten Tränkplatz getränkt werden.

Am 14. Oktober 1898 fuhr ein Knecht des Klägers mit zwei der versicherten Pferde auf das Auffüllungsgebiet am südlichen Ende des Seequais in der Enge bei Zürich. Als sich das Fuhrwerk auf diesem Platze befand, rutschte das Terrain in den See hinein, die beiden Pferde versanken samt dem Wagen und kamen um. Der Kläger belangte die Beklagte auf Bezahlung der Versicherungssumme. Diese bestritt ihre Zahlungspflicht, indem sie neben andern, heute nicht mehr festgehaltenen Einwendungen, geltend machte, der Tod der beiden Pferde sei erfolgt durch Ertrinken; es handle sich somit um eine Todesart, die nach Art. 10 der Police von der Versicherung ausgeschlossen sei. Die erste Instanz hat die Klage, gestützt auf diese Vertragsbestimmung, abgewiesen, die zweite Instanz hat sie dagegen (unter Abzug eines laut den Statuten der Beklagten zu Lasten des Versicherungsnehmers entfallenden Betrages von 20% der Versicherungssumme) gutgeheißen, indem sie davon ausging, die Versicherung erstrecke sich auf alle Fälle, in denen aus einer Situation, in welcher normaler Weise von einer Ertrinkensgefahr nicht die Rede sein könne, ein Unglücksfall entstehe, auch wenn der Tod schließlich durch Ertrinken erfolge; ein solcher Fall liege aber hier vor, da der Tod der Pferde dadurch verursacht worden sei, daß das Terrain, auf welchem diese sich befanden, plötzlich in Rutschung geriet und versank, so daß also der eigentliche Unfall, die primäre Ursache des Unglücks, die Terrainrutschung sei, wenn auch der Tod der Tiere dann durch Ersticken in dem Schlamm und Wasser erfolgte, in das sie versanken.

2. Nach der Gestaltung der Parteianträge in der bundesgerichtlichen Instanz hängt die Entscheidung des Prozesses einzig von der Frage ab, wie die Bestimmung der Police, daß die Gesellschaft keine Garantie für Schadensfälle herrührend von Ertrinken leiste, auszulegen sei. Denn es ist unbestritten, daß die

Pferde des Klägers durch das in Erwägung 1 oben bezeichnete Ereignis umgekommen sind, und dieses Ereignis stellt sich als Unfall im Sinne des Art. 8 der Police dar, so daß demnach die Haftbarkeit der Beklagten aus dem Versicherungsvertrag begründet ist, sofern nicht eine der Ausnahmen zutrifft, welche in Art. 10 der Police zu Gunsten der Beklagten gemacht sind. Von diesen Ausnahmen kommt hier nur der Tod durch Ertrinken in Betracht. Der klare und unzweideutige Wortlaut der Police giebt nun keiner andern Auslegung Raum, als der, daß schlechthin durch die Versicherung nicht gedeckt werden sollen diejenigen Fälle, wo der Tod des Tieres durch Ertrinken, d. h. in der Weise erfolgt ist, daß der Körper des Tieres in eine Flüssigkeit geraten und von derselben umgeben worden ist, so daß die Flüssigkeit die Luft von den Atmungsorganen absperre und die Atmung dadurch so lange hindere, daß der Erstickungstod (Asphyrie) eintrat. Denn Art. 10 der Police erklärt ganz allgemein, die Gesellschaft leiste keine Garantie für Schadensfälle, die von Ertrinken herrühren, und macht hievon ausdrücklich bloß eine einzige Ausnahme, nämlich den Fall, daß der Tod durch Ertrinken anlässlich des Tränkens der Tiere an einer regelrechten Tränkstelle stattfindet. Daß nun der Tod der beiden Pferde des Klägers durch Ertrinken bewirkt worden ist, stellt die Vorinstanz ausdrücklich fest, indem sie erklärt: Der Tod sei dann (d. h. nach der Terrainrutschung) durch Ersticken in dem Schlamm und Wasser erfolgt, in das die Pferde versanken. In seiner Beantwortung der Berufungsschrift hat der Kläger zwar bestritten, daß die Pferde ertrunken seien; allein diese Bestreitung ist gemäß Art. 81 D.-G. gegenüber der nicht aktenwidrigen tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz nicht zu hören, und sie steht überdies mit der eigenen Erklärung des Klägers in seiner, der Beklagten erstatteten Unfallsanzeige (vom 15. Oktober 1898) in Widerspruch, wo der Kläger der Beklagten mitteilte, daß die zwei in Rede stehenden Pferde ertrunken seien. Die Pferde des Klägers sind somit an einer Todesart zu Grunde gegangen, die von der Versicherung durch ausdrückliche und unzweideutige Vertragsbestimmung ausgeschlossen worden ist. Die einzige Ausnahme, welche die Police überhaupt zuläßt, trifft hier nicht zu, indem die Pferde nicht anlässlich der Tränkung an einer regelrechten Tränkstelle umgekommen sind. Die Klage muß daher

abgewiesen werden, es wäre denn, daß entgegen dem klaren Wortlaute der Vertragsurkunde der Bestimmung, daß Tod durch Ertrinken durch die Versicherung nicht gedeckt werde, eine andere Willensmeinung zu Grunde zu legen wäre. Hiefür müßten aber zwingende Gründe vorhanden sein; denn entgegen einer an sich klaren und verständlichen Willensäußerung darf nur dann angenommen werden, daß sie dem wahren Vertragswillen nicht entspreche, wenn entweder geradezu feststeht, daß die Parteien etwas anderes übereinstimmend gewollt, und sich somit beidseitig in der Erklärung vergriffen haben, oder wenn sich aus den Umständen, insbesondere aus dem übrigen Inhalt des Vertrages ergibt, daß sie das, was sie erklärten, schlechterdings nicht gewollt haben können, so daß ihr wirklicher Vertragswille anderweitig festgestellt werden muß.

3. Die Gründe nun, welche die Vorinstanz zu ihrer, von dem klaren Wortlaute der Police abweichenden Interpretation geführt haben, können nicht als genügend erachtet werden, um entgegen diesem Wortlaut zu entscheiden. Die Vorinstanz stellt in erster Linie darauf ab, der Versicherungsnehmer habe gegen Bezahlung der Prämie allen Unfällen gegenüber, die seine Tiere treffen können, Sicherheit haben wollen, mit den strikten Ausnahmen, welche die Gesellschaft um ihrer besonderen Schwere willen ausschliesse. Alle übrigen Ausnahmen, die in der Police der Beklagten gemacht werden, erklären sich dadurch, daß es sich um Fälle der höhern Gewalt handle. Der Tod durch Ertrinken gehöre nicht in diese Kategorie, und der Grund, warum diese Todesart von der Versicherung ausgeschlossen werde, könne nur in der Erwägung gesucht werden, welche zu der Bestimmung führte, daß die Ausnahme nicht Platz greife, wenn die Tiere an einen regelrechten Tränkeplatz geführt werden. Aus diesem Satze dürfe darauf geschlossen werden, daß die Gesellschaft lediglich den einen Fall des Ertrinkens von der Versicherung habe ausschließen wollen, daß Tiere unvorsichtig, z. B. an reißenden Flüssen, zur Tränke geführt werden, wobei Unfälle sehr leicht vorkommen, und das Verschulden des Eigentümers schon in der Thatfache begründet sei, daß die Tiere an diesen Tränkeplatz überhaupt geführt wurden. Nun kann aber der Annahme der Vorinstanz unmöglich beigeppflichtet werden, daß die Police den Tod durch Ertrinken nur

deßhalb in die Ausnahmen von der Versicherung einbeziehe, um den einen Fall des Ertrinkens von der Versicherung auszuschließen, daß Tiere unvorsichtig an ungeeigneten Stellen zur Tränke geführt werden. Wenn die Beklagte nur diesen Fall von der Versicherung hätte ausschließen wollen, so hätte es des Umweges nicht bedurft, zuerst allgemein den Tod durch Ertrinken von der Versicherung auszunehmen und dann von dieser Ausnahme wiederum den Fall auszunehmen, wo die Tiere an einen regelrechten Tränkeplatz geführt worden sind, sondern es wäre alsdann einfach zu sagen gewesen, die Versicherung erstrecke sich nicht auf die Fälle, wo Tiere ertrunken sind, weil sie unvorsichtig an ungeeignete Tränkestellen geführt wurden. Es ist sodann auch nicht richtig, daß die Gefahr, welche mit der Tränkung der Tiere an ungeeigneten Tränkestellen verbunden ist, den einzigen plausiblen Grund dafür bilden konnte, um den Tod durch Ertrinken von der Versicherung auszuschließen; vielmehr besteht kein Zweifel, daß es sich beim Tod durch Ertrinken überhaupt um eine Unfallgefahr handelt, die das Risiko des Versicherers erheblich vermehrt, und daß dieser ein Interesse daran besitzt, womöglich alle Fälle, in denen sich diese Gefahr verwirklichen kann, vom Vertrage auszuschließen. Ein völliger Ausschluß dieser Fälle wäre allerdings mit dem Zweck der Versicherung, welche die Beklagte gewähren will, unvereinbar gewesen, indem es sich an vielen Orten nicht wird vermeiden lassen, die Tiere an Stellen zur Tränke zu führen, wo die Gefahr des Ertrinkens nicht ausgeschlossen ist; mit der Ausnahme, auf welche die Vorinstanz zur Interpretation des Art. 10 der Police abstellt, verbindet sich somit ein durchaus vernünftiger Sinn, ohne daß von dem klaren Wortlaut dieses Artikels abgegangen zu werden braucht.

4. In zweiter Linie stützt die Vorinstanz ihre Entscheidung auf die Erwägung, daß der eigentliche Unfall, die primäre Ursache des Unglücks, die Terrainrutschung sei, wenn auch der Tod der Tiere dann durch Ersticken in dem Schlamm und Wasser erfolgte; es verhalte sich hier ähnlich, wie wenn die Pferde infolge Einsturzes einer Brücke in die Tiefe und in den unten durchziehenden Fluß gefallen wären. Hiegegen ist zu bemerken: Wenn der Versicherungsvertrag ganz allgemein bestimmt, daß der Tod durch Ertrinken (abgesehen von der in der Police ausdrücklich

bezeichneten Ausnahme) nicht durch die Versicherung gedeckt werde, so ist damit gesagt, daß allemal dann, wenn ein Unfall diese Todesart zur Folge hat, der Versicherer für den eingetretenen Schaden nicht einstehe. Der so abgeschafte Versicherungsvertrag läßt somit die Frage vollständig bei Seite, welcher Art das Ereignis sei, mit welchem der fatale Verlauf in der Kette von Ursachen und Wirkungen begann; er stellt einfach ab auf den Vorgang, in welchem sich die Tötung vollzieht, d. h. also auf die letzte Ursache der Tötung, durch welche eben die Todesart bestimmt wird. Ist im Vertrage allgemein der Tod durch Ertrinken von der Versicherung ausgeschlossen, so ist demnach der Versicherer in allen Fällen zur Zahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet, wo der versicherte Mensch oder das versicherte Tier ertrunken ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Ursache des Ertrinkens in einem Unfall, oder in einem Vorgang bestanden habe, der sich nicht als Unfall qualifizieren läßt. Angesichts der unbedingten Erklärung des Versicherers, für Tod durch Ertrinken keine Versicherung zu gewähren, fehlt endlich auch die Berechtigung, darauf abzustellen, ob der Unglücksfall aus einer Situation entstanden sei, in welcher normaler Weise von einer Ertrinkensgefahr gesprochen werden konnte oder nicht. Übrigens könnte diese Unterscheidung in casu unmöglich dazu führen, den vom Kläger erhobenen Anspruch zu schützen; denn hier befanden sich die Pferde, als die Rutschung des Terrains, auf dem sie standen, eintrat, am Seeufer; mit der Gefahr, daß das Terrain rutsche, war auch die Gefahr verbunden, daß die Pferde, wenn sie von dem Terrain mitgerissen wurden, in den See gerieten und darin durch Ertrinken umkamen. Es läßt sich also nicht sagen, daß in Anbetracht der Situation, in die die Tiere gebracht wurden, normaler Weise die Gefahr des Ertrinkens ausgeschlossen gewesen sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird gutgeheißen, und in Abänderung des Urteils der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

44. Arrêt du 26 mai 1900, dans la cause
Courvoisier contre Huguenin.

Cautionnement sous condition, 489 CO. Condition illicite
comme contraire aux principes d'ordre public du droit neuchâtelois en matière de succession. Art. 177 CO. Renvoi de la cause à l'instance cantonale pour trancher cette question, art. 79 OJF.

Le 17 juin 1890 Edouard Huguenin, horloger à La Chaux-de-Fonds, a signé et remis à son gendre Paul Sandoz une pièce de la teneur suivante :

« En avance d'hoirie et sur la part qui doit revenir à ma fille Cécile, épouse de M. Paul Sandoz, habitant à Fleurier, mais payable seulement après mon décès et celui de mon épouse Sophie Huguenin née Grisel, sans que je sois obligé d'en payer les intérêts, j'accorde à mon gendre Paul Sandoz et à ma fille Cécile la garantie d'une somme de quatre mille francs. Mes immeubles à Fleurier, n'étant grevés d'aucune hypothèque, attestent la valeur de ma signature. Fait à La Chaux-de-Fonds le 17 juin 1890.

» (Signé) Edouard Huguenin. »

« Cette garantie est donnée en faveur de mon gendre pour tel créancier qu'il trouvera convenable, et qui lui fournira la dite somme de quatre mille francs. Chaux-de-Fonds, le 17 juin 1890.

» (Signé) Edouard Huguenin. »

Le 30 juin 1890, Paul Sandoz remit cette pièce à M. P.-F. Courvoisier à La Chaux-de-Fonds, comme garantie d'un crédit qu'il consentait à lui ouvrir et sur lequel lui furent effectivement faites des avances dépassant ce montant de la garantie.

Après le décès de P.-F. Courvoisier, sa veuve, la demanderesse au procès actuel, lui succéda dans ses droits concernant soit sa créance contre Sandoz, soit la garantie susmentionnée.

Edouard Huguenin mourut aussi le 18 avril 1899, et sa succession fut acceptée sous bénéfice d'inventaire par ses trois enfants, Laure-Sophie mariée Gruring, Marie-Cécile mariée Sandoz, et Arnold-Edouard.